

Verwendung der Zuschüsse an Fraktionen, Gruppen und Einzelstadtratsmitglieder; Informationen zur Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Ausgaben

Die Fraktionen, Gruppen und Einzelstadtratsmitglieder leisten einen wichtigen Beitrag zur Meinungsbildung und Mehrheitsfindung und erleichtern somit eine effiziente Aufgabenerledigung im Erlanger Stadtrat. Zu diesem Zweck können ihnen zur Aufgabenerfüllung Zuschüsse bewilligt werden.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln nur für ganz konkrete Fraktionsarbeit verwendet werden dürfen und diese Ausgaben zwingend erforderlich sein müssen. Notwendig ist stets ein Bezug zur internen Meinungsbildung der Fraktion. Jede Ausgabe muss mit dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (Art. 61 Abs. 2 GO) vereinbar sein. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist zudem strikt darauf zu achten, dass keine unzulässige (offene oder verdeckte) Parteienfinanzierung stattfindet.

Dazu wurden den Fraktionen, Gruppen und Einzelstadtratsmitgliedern in der Vergangenheit regelmäßig Unterlagen über die Zulässigkeit und Unzulässigkeit von bestimmten Ausgaben zur Verfügung gestellt (z. B. Schreiben OBM Dr. Balleis vom 22.07.2003 und Handreichung Sachsen-Anhalt vom 20.03.2007). Der Revisionsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.11.2022 das Revisionsamt und das Bürgermeister- und Presseamt gebeten, eine aktualisierte Übersicht der zulässigen bzw. unzulässigen Ausgaben zu erstellen und im Ältestenrat vorzustellen.

Rubrik	Zulässigkeit	Bemerkung
Aufwandsentschädigung	nein	Die Zahlung zusätzlicher Aufwandsentschädigungen jeglicher Art an Stadtratsmitglieder, Beiratsmitglieder etc., die über jene hinaus gehen, die satzungs- oder beschlussmäßig geregelt sind, ist unzulässig. Die Aufwandsentschädigungen sind in der Gemeindefassung der Stadt Erlangen niedergelegt.
Blumen	beschränkt	Die floristische Untermauerung von Fraktionsveranstaltungen stellt keine Aufgabe dar, die aus öffentlichen Mitteln bezahlt werden kann. Dies wäre privat zu finanzieren. Blumensträuße zur Erfüllung üblicher sozialer Anstandspflichten sind möglich. Siehe auch unter Geschenke für Blumengeschenke.
Buchführungskosten	ja	In erforderlichem Umfang.
Büroausstattung	ja	Sofern nicht ohnehin von der Stadt zur Verfügung gestellt und nur im notwendigen Umfang.
Bürobedarf	ja	Im für die Fraktionsarbeit notwendigen Umfang.
Ehepartner/innen, Partner/innen	nein	Ausgaben für Ehepartner/innen, Partner/innen etc. von Fraktionsmitgliedern bzw. Kosten in Zusammenhang mit der Teilnahme an Fraktionsveranstaltungen sind in keinem Fall erstattungsfähig, sondern privat zu finanzieren.
Empfänge	nein	Siehe sinngemäß unter Geburtstagsfeiern.
Fachliteratur	ja	Soweit notwendig im Hinblick auf die Aufgabenerledigung im Stadtrat.
Fortbildung	ja	Nur für Fraktionsmitglieder und nur wenn die Fortbildung fachbezogen sowie notwendig im Hinblick auf die Aufgabenerledigung im Stadtrat ist.
Geburtstagsfeiern etc.	nein	Die Durchführung von Feierlichkeiten, auch für langjährige und höchst verdienstvolle (ehemalige) Stadtratsmitglieder, stellt keine Aufgabe der Fraktion dar. Dies wäre Sache der Stadt. Eine Kostenbeteiligung i.

		H. v. 50% von privater Seite (z. B. Jubilar/in, Partei) erscheint dabei empfehlenswert.
Geschenke (z. B. Bücher, Geschenkkörbe, Geschenkgutscheine)	nein	Das Ausreichen von Geschenken (z. B. an Fraktionsmitglieder, ehem. Fraktionsmitglieder, Geschäftsführung oder städt. Mitarbeiterschaft) ist sicherlich eine nette Geste, stellt jedoch keine Aufgabe einer Fraktion dar, die aus öffentlichen Mitteln erfolgen kann. Möglich sind jedoch Geburtstags- oder Grußkarten sowie Blumensträuße zu besonderen Anlässen an einzelne Jubilare.
Gesellige Veranstaltungen (z. B. Sommerfeste, Weihnachtsfeiern)	nein	Derartige Veranstaltungen können selbstverständlich durchgeführt werden. Eine Bezahlung aus öffentlichen Mitteln ist jedoch nicht möglich. Für diese Zwecke erhalten die Stadtratsmitglieder zudem eine Aufwandsentschädigung von der Stadt (Verbot der Doppelentschädigung).
Gruß- oder Geburtstagskarten der Fraktion	beschränkt	Gruß- oder Geburtstagskarten zu besonderen Anlässen an einzelne Jubilare sind sicher möglich. Für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, mit offen oder versteckt werbendem Charakter für eine Partei bzw. eine Person dürfen die gewährten Zuschüsse nicht verwendet werden.
Hochpreise Gegenstände und Dienstleistungen	kaum	Es wird auf das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hingewiesen (Art. 61 Abs. 2 GO). Da es um öffentliche Mittel geht, sind preisgünstige Lösungen zu bevorzugen.
Homepage	beschränkt	Eine eigenständige Homepage der Fraktion ist dann erstattungsfähig, wenn in sachlicher Form auf die Fraktionsarbeit und auf etwaige Fraktionsanträge hingewiesen wird. Sofern die Homepage einen werbenden Charakter für eine Partei aufweist, kann keine Erstattung erfolgen. Verstärkte Web-Aktivitäten zu Zeiten eines Wahlkampfes dürften Indiz für einen werbenden Charakter darstellen. Es wird empfohlen, eigenständige Homepages für Partei und Fraktion zu betreiben (verschiedene Domains). Sofern dies nicht möglich ist, wären die Kosten aufwandsgerecht zu trennen.
Informationsmaterial in Papierform, Newsletter der Fraktion	beschränkt	Siehe sinngemäß unter Homepage.
Klausurtagungen	ja	Im angemessenen Umfang möglich. D. h. Klausurtagungen, die an einem angemessenen Tagungsort ggf. auch mit Übernachtung stattfinden, können anerkannt werden. Nicht zuschussfähig wären verdeckte Parteiveranstaltungen und zu Klausurtagungen deklarierte gesellige Veranstaltungen.
Kommunalpolitische Vereinigungen	ja	Sofern die kommunalpolitische Vereinigung Unterstützung für die Fraktion leistet, ist die Übernahme der Mitgliedsbeiträge möglich.
Kontoführungsgebühren	ja	Nur für das eigenständige Fraktionskonto.
Miete für Fraktionsbüro	nein	Räumlichkeiten werden derzeit von der Stadt zur Verfügung gestellt.
Musik bzw. Künstler/innen	nein	Die musikalische oder künstlerische Umrahmung von Fraktionsveranstaltungen stellt keine Aufgabe dar, die aus öffentlichen Mitteln bezahlt werden kann.
Parteienfinanzierung jeglicher Art	nein	Offene oder verdeckte Parteienfinanzierung ist unzulässig und kann zu Ermittlungen der Bundestagsverwaltung führen.
Parteiwerbung	nein	Offene oder verdeckte Parteienfinanzierung ist unzulässig und kann zu Ermittlungen der Bundestagsverwaltung führen. Für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

		für eine Partei bzw. eine Person dürfen die gewährten Zuschüsse nicht verwendet werden.
Personalkosten	ja	Beschäftigung von Personal auf vertraglicher Grundlage, das für organisatorische Arbeiten und der Sicherung des Informationsaustausches aufgrund der Größe der Fraktion notwendig ist. Diese Personen dürfen in der relevanten Zeit nicht für eine Partei tätig werden. Empfehlenswert ist eine Abrechnung über Amt 11.
Portokosten	ja	Im angemessenen Umfang abrechnungsfähig. Die erworbenen Briefmarkenbestände dürfen jedoch nicht für Parteiarbeit genutzt werden.
Rechnungen, Belege	nur, wenn ordnungsgemäß	Es können nur ordnungsgemäß ausgestellte und im betreffenden Jahr bezahlte Rechnungen und Belege anerkannt werden. Die Adressierung sollte an die Fraktion erfolgen. Handschriftliche Notizen, kryptische Papiere, reine Angebote oder Rechnungen, aus denen der Verwendungszweck nicht ersichtlich ist, sind nicht zuschussfähig. Im Zweifel sollte der Verwendungszweck kurz handschriftlich ergänzt werden.
Referentinnen/Referenten	ja	Wenn Vorträge von externen Referentinnen und Referenten oder Expertinnen und Experten der internen Willensbildung der Fraktion dienen, sind die entsprechenden Kosten abrechnungsfähig.
Reisen und Begehungen	ja	Reisen und Begehungen von Fraktionsmitgliedern, die der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion oder der Meinungsbildung dienen, können aus den Fraktionszuschüssen bestritten werden (Informationsreisen). Allgemeine Bildungsreisen sind jedoch nicht erstattungsfähig. Auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wäre unbedingt zu achten. Kosten für die Anreise zu Gremien- oder Fraktionssitzungen sind nicht zuschussfähig, sondern von der Aufwandsentschädigung zu bestreiten.
Repräsentationskosten	nein	Es handelt sich um eine Aufgabe der Stadt, nicht der Fraktion. Zuschussfähig sind nur Ausgaben zur internen Meinungsbildung der Fraktion.
Rückzahlung von Fraktionszuschüssen	nein	Die Rückzahlung von nicht verbrauchten oder nicht ordnungsgemäß verwendeten Zuschüssen ist nicht als Ausgabe im Folgejahr zuschussfähig. Sofern die Mittel nicht mehr vorhanden sind, ist eine Kürzung des Zuschusses im Folgejahr möglich. Details wären mit Amt 13 abzusprechen.
Sitzungsgelder	nein	Siehe Aufwandsentschädigung.
Social Media	beschränkt	Siehe sinngemäß unter Homepage.
Spenden, Jahresbeiträge an Fördervereine	nein	Gehören nicht zu den Aufgaben einer Fraktion.
Telekommunikation	ja	Z.B. Telefongebühren, Internetgebühren für Geräte, die Teil der Ausstattung der Geschäftsstelle sind.
Trauerausgaben (Kränze, Anzeigen, Spende statt Kranz etc.)	beschränkt	Kranz und Traueranzeige erscheinen bei (ehemaligen) Fraktionsmitgliedern ab dem Jahr 2024 vertretbar, ggf. anteilig mit Partei etc. Möglich sind ohnehin Trauerkarten der Fraktion an Angehörige oder nahestehende Personen.
Trinkgelder	nein	
Veranstaltungen		Siehe jeweils unter Geburtstagsfeier, gesellige Veranstaltung, Klausurtagungen oder Weihnachten. Nach außen gerichtete (öffentliche) Veranstaltungen sind grundsätzlich Sache der Partei, nicht der Fraktion. Sofern Bürger/innen in die Fraktion zur Beratung und internen Willensbildung eingeladen werden, können

		diese selbstverständlich mit üblichen Tagungsgetränken/Gebäck versorgt werden, da sozialadäquat.
Verdienstausschlag	nein	Keine Aufgabe der Fraktion, sondern der Stadt (geregelt in der Gemeindefassung der Stadt Erlangen).
Verkostungen (während Fraktionssitzungen)	geringfügig	Grundsätzlich erhalten die Stadtratsmitglieder für diese Zwecke eine Aufwandsentschädigung von der Stadt (Verbot der Doppelentschädigung). Sofern während Fraktionssitzungen alkoholfreie Getränke oder Gebäck in kleinem Umfang gereicht werden (i. S. v. Tagungsgetränke, -gebäck), dürfte dies jedoch noch als sozialadäquat gelten.
Wahlwerbung, Werbestreumittel	nein	Offene oder verdeckte Parteienfinanzierung ist unzulässig und kann zu Ermittlungen der Bundestagsverwaltung führen. Für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für eine Partei bzw. eine Person dürfen die gewährten Zuschüsse nicht verwendet werden.
Weihnachten	nein	Weihnachtsfeiern siehe unter gesellige Veranstaltungen, Weihnachtsgeschenke siehe unter Geschenke.
Zeitschriften, Zeitungen	ja	Sofern für Fraktionsarbeit und Meinungsbildung erforderlich, ist eine Bezuschussung möglich. Abos sollten auf Fraktion laufen.

Unabhängig von den Fraktionszuschüssen erhalten die Stadtratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung gemäß Art. 20a GO i. V. m. der Gemeindefassung der Stadt Erlangen. Diese dient der Entschädigung für den **zeitlichen** und auch für den **materiellen** Mehraufwand etwa für Kleidung, Verkehrsmittel, Verzehr, Bürobedarf, Literatur, Telefon und EDV der Stadtratsmitglieder (Hölzl/Hien/Huber, Kommentar zur Gemeindeordnung, Erl. 2.3 zu Art. 20a GO). Aufgrund des Verbots der Doppelentschädigung können diese Aufwendungen nicht auch über die Fraktionszuschüsse abgerechnet werden.

Wichtige Hinweise:

Die o. g. Aufstellung beruht auf der aktuellen Rechtslage und orientiert sich zudem an den Handhabungen in anderen Städten **sowie am Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 06.03.2024**. Sie wurde mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt.

Bei Ausgaben, die nicht in der o. g. Übersicht enthalten sind, wäre zu prüfen, ob sie der internen Meinungsbildung der jeweiligen Fraktion dienen. Ist dies der Fall, können die Ausgaben geltend gemacht werden.

Bei Einhaltung der Empfehlungen dürfte es keine Probleme mit der Bewilligungsstelle (Bürgermeister- und Presseamt), der Bundestagsverwaltung (bzgl. Parteienfinanzierung), der Staatsanwaltschaft sowie mit der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung geben. Da es sich jeweils um eigenständige und unabhängige Einrichtungen handelt, kann jedoch keine Garantie (insbesondere für Zweifelsfälle) übernommen werden. Es wird daher empfohlen, im Zweifel auf eine Geltendmachung von fragwürdigen Positionen zu verzichten und diese Ausgaben zu unterlassen oder aus privaten Mitteln zu bestreiten.

Revisionsamt
Bürgermeister- und Presseamt

März 2024